Merkblatt zur Leistungsabrechnung bei längeren Abwesenheiten von Leistungsbeziehenden in Angeboten der Behindertenhilfe Basel-Stadt

(Stand: 01.07.2026)

Geltungsbereich

1 Für Wohnheime und Tagesstätten der Behindertenhilfe Basel-Stadt ist die Abgeltung der Tarife für ***Betreutes Wohnen*** und ***Betreute Tagesgestaltung*** bei längeren Abwesenheiten von Leistungsbeziehenden (z.B. aufgrund Spitalaufenthalt) auf Ebene der Leistungsvereinbarungen einheitlich geregelt – unabhängig davon, ob die Institution der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) unterstellt ist oder nicht (Einzelfallanerkennungen). Bei längeren ununterbrochenen krankheits- oder unfallbedingten oder anderweitig begründeten Abwesenheiten werden für eine Dauer von bis zu drei Monaten (90 Tage) die vollen personalen und nicht personalen Kostenpauschalen vom Kanton bzw. der Person mit Behinderung vergütet. Danach erhält der Auftragnehmende während der Kündigungsfrist, maximal jedoch während drei weiteren Monaten, 50% der personalen sowie nicht personalen Kostenpauschalen für den reservierten Platz.

Dies gilt ebenso für den Bereich **Begleitete Arbeit**. Ergänzend sind dort die arbeitsrechtlichen Bestimmungen durch das Obligationenrecht (OR) geregelt und in einem Arbeitsvertrag zwischen Leistungserbringer (Institution) und Leistungsbeziehendem festgehalten. Darüber hinaus ist daher der Abschluss eines Begleitvertrages empfehlenswert, der die mittels KÜG garantierten behinderungsbedingten Begleitleistungen mit der Person vereinbart.

Ambulante Leistungen sind aufsuchend und in der Regel auch bei Krankheit, Spitalaufenthalt, etc. sinnvoll. Die Regelungen sind in Kapitel 6 definiert.

Für ausserkantonale Leistungsbeziehende, d.h. Personen nicht wohnhaft im Kanton Basel-Stadt, ist der Kanton Basel-Stadt als Standortkanton für diese Bestimmungen zuständig (gemäss IVSE-Regelungen wie IVSE-KÜG).

Leistungsabrechnung

2 Für die korrekte Abrechnung der Leistungen bei längerer Abwesenheit von Leistungsbeziehenden ist der Leistungserbringer zuständig. Sie erfolgt innerhalb der für die Abrechnung von Kantonsbeiträgen und Kostenbeteiligungen vorgesehenen Prozesse. Er muss sich allfällige Einkünfte aufgrund einer Wiederbesetzung des Betreuungsplatzes während der vorgenannten Fristen anrechnen lassen.

Abrechnung von Kantonsbeiträgen

3 Längere Abwesenheiten von über 90 Tagen sind der Behindertenhilfe mittels Mutation («inclusioWEB/KÜG-Gesuch/»neu») anzuzeigen. Der Kantonsbeitrag wird ab dem 91. Abwesenheitstag nur noch zum halben Ansatz in Rechnung gestellt. Für die Berechnung von Tagesansätzen bei angebrochenen Monaten gilt die IBB-orientierte Formel: Monatstarif mal 12 Monate durch 360 Tage. Basis bildet die Ausstellung einer neuen Kostenübernahmegarantie.

Abrechnung von Kostenbeteiligungen

4 Auch Kostenbeteiligungen können bei längeren Abwesenheiten ab dem 91. bis zum 180. Tag nur noch zum halben Ansatz in Rechnung gestellt werden. Für die Berechnung von Tagesansätzen bei angebrochenen Monaten gilt ebenfalls die Formel: Monatstarif mal 12 Monate durch 360 Tage. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Rechnungen an betroffene Leistungsbeziehende oder deren gesetzliche Vertretungen entsprechend anzupassen.

Kosten für den Aufenthalt in einem Wohnheim oder einer Tagesstätte der Behindertenhilfe sind bei den Ergänzungsleistungen (EL) als Ausgaben anrechenbar. Änderungen in der Höhe dieser Ausgaben haben Auswirkungen auf die Höhe eines allfälligen EL-Anspruchs und sind daher seitens Leistungsbeziehendem meldepflichtig.

Rückerstattung bei Abwesenheit im Bereich Betreutes Wohnen

5 Unabhängig von der Dauer der Abwesenheit hat der Leistungsbeziehende ab dem ersten Tag pro Abwesenheitstag Anspruch auf eine pauschale Rückerstattung für nicht bezogene Leistungen *Betreutes Wohnen*. Als Abwesenheitstag gilt eine zusammenhängende Abwesenheit von 24 Stunden.

Die Rückerstattung beträgt CHF 33.- pro Abwesenheitstag zur Abgeltung von auswärtigen Essens- und Übernachtungskosten (gemäss Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Art. 11 AHVV). Die Vergütung des Essens kann auch in Form von Lebensmitteln erfolgen. Für Spitaltage werden nur CHF 15.- zurückerstattet. Als Abwesenheitstag gilt eine zusammenhängende Abwesenheit von 24 Stunden.

Wird für Klient:innen mit Wohnkanton ausserhalb Basel-Stadt mit der Kostenübernahmegarantie eine abweichende Regelung bei Abwesenheit verfügt, geht die Regelung der Kostenübernahmegarantie vor.

Regelung bei Abwesenheit im Bereich Ambulante Wohnbegleitung

6 Ambulante Leistungen sind aufsuchend und wurden mittels IHP erarbeitet. Die Leistungserbringung ist i.d.R. standortunabhängig und kann je nach Bedarf auch während Haft, Spitalaufenthalt, etc. angezeigt sein. Temporär nicht bezogene Leistungen müssen gemäss der jeweiligen Einstufung vom Leistungserbringer in Absprache mit den Leistungsbeziehenden real kompensiert werden. Bei längerer Abwesenheit ist – je nach individueller Situation – ein Stufenwechsel oder ein Austritt ins Auge zu fassen. Eine längere Abwesenheit liegt bei einer Dauer von mehr als 90 Tagen vor. Der Leistungserbringer hat in diesem Fall die Abteilung Behindertenhilfe rechtzeitig zum aktuellen Stand zu informieren.

Achtung: Je nach Grund für die Abwesenheit, kann dies Auswirkungen auf andere finanzierende Stellen haben. Zur Prüfung dieser Auswirkungen sollten längere Abwesenheiten daher ergänzend auch direkt der EL gemeldet werden. Bei vorhandener HE sollte eine längere Abwesenheit zudem der Ausgleichskasse gemeldet werden.

Meldepflicht für Leistungserbringer

7 Um nachträgliche Rückforderungen der Ergänzungsleistungen (EL) gegenüber Leistungsbeziehenden aufgrund verzögerter Meldung der reduzierten Ausgaben für den Heimaufenthalt durch dieselben zu vermeiden, sind die Leistungserbringer gebeten, die zuständige IVSE-Verbindungsstelle schriftlich via Brief/Email frühzeitig – das heisst vor Ablauf der ersten 90 Abwesenheitstage – über längere Abwesenheiten zu informieren. Folgende Angaben zum Leistungsbeziehenden sind dabei erforderlich:

- Institutionsadresse (Absender)
- *Leistungsart(en)*

- *Name, Vorname (entfällt bei Mailversand aufgrund Datenschutz, wenn nicht via HIN)*
- *Geburtsdatum (entfällt bei Mailversand aufgrund Datenschutz, wenn nicht via HIN)*
- Sozialversicherungsnummer
- Abwesenheitsgrund (z.B. Klinikaufenthalt, Ferien etc.)
- Datum des Beginns der längeren Abwesenheit (Austrittsdatum aus Institution)
- Datum des 91. Tags ab Beginn der längeren Abwesenheit (Beginn reduzierter Tarif)
- Datum der voraussichtlichen Rückkehr

Der Wiedereintritt des Leistungsbeziehenden ins Wohnheim nach längerer Abwesenheit ist der IVSE-Verbindungsstelle innert Wochenfrist nach Rückkehr auf demselben Weg anzuzeigen.

Die zuständigen IVSE-Verbindungsstellen sind:

- bei Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt: Abteilung Behindertenhilfe, behindertenhilfe@bs.ch, 061 267 84 86 / -97
- bei Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz: IVSE-Verbindungsstelle des jeweiligen Kantons: https://www.sodk.ch/de/ivse/ivse-allgemein/gremien/